

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1857

299 (20.12.1857)

Untersuchung das Erkenntnis gefällt werden wird. Zugleich erluden wir sämtliche Behörden um Fahndung und Einlieferung.

Zur Sicherung der Ansprüche der Zollkasse und für den Betrag der Strafprozesse und Strafvollstreckungskosten wird ferner das im Inlande gelegene Vermögen des Angeklagten mit Beschlagnahme belegt und sämtliche Schulden desselben aufgegeben, bei Vermehrung doppelter Zahlung bis auf weitere gerichtliche Verfügung keine Zahlung zu leisten.

Waldkirch, den 12. Dezember 1857.
Groß. bad. Bezirksamt.

N.939. Nr. 21,126. Waldkirch. (Aufforderung und Fahndung.) Die Konstriptionspflichtigen

Kaver Nieder von Kollnau, Josef Maier von Biederbach, und Kaver Weber von da werden aufgefordert, in nächster 4 Wochen sich bei uns zu stellen, widrigenfalls sie als Refraktäre angesehen und eine Geldstrafe von je 800 fl. gegen dieselben erkannt würde, unter Entziehung des badiſchen Staatsbürgerrechts.

Die Polizeibehörden werden ersucht, dieselben auf Betreten mit Verhaftung hier zu weisen. Zugleich wird das Vermögen der Obgenannten mit Beschlagnahme belegt.

Waldkirch, den 9. Dezember 1857.
Groß. bad. Bezirksamt.

N.154. Nr. 27,372. Emmendingen. (Aufforderung.) In der am 5. d. Mts. stattgefundenen Aushebungstagfahrt sind nachstehende, in die Rekrutenquote fallende Konstriptionspflichtige nicht erschienen:

- Loos Nr. 55, Jakob Friedrich Benzinger von Emmendingen,
- " " 102, Georg Jakob Adler, Weber von Emmendingen,
- " " 116, Christian Schumacher von Emmendingen,
- " " 127, Friedrich Brandenberger von Emmendingen,
- " " 154, Heinrich August Diehr von Emmendingen.

Dieselben werden hiermit aufgefordert, sich längstens binnen 6 Wochen

hier zu stellen und zu verantworten, widrigenfalls sie der Refraktion für schuldig erkannt, in die gesetzliche Vermögensstrafe von 800 fl. verurteilt, des Orts- und Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt, und zur Tragung der erwachsenden Kosten verurteilt werden würden. Zugleich wird deren anerkanntes und zu possessives Vermögen mit Beschlagnahme belegt.

Emmendingen, den 12. Dezember 1857.
Groß. bad. Oberamt.

Dr. Gebhard, D. B.

N.49. Nr. 6157. Krautheim. (Aufforderung.) Bei der am 7. d. Mts. dahier stattgehabten Aushebung der Konstriptionspflichtigen pro 1858 des diesseitigen Amtsbezirks ist der Pflichtige Georg Joseph Manz von Schwabhausen, Loos Nr. 6, ungehorsam ausgeblieben. Derselbe wird deshalb aufgefordert, sich binnen 8 Wochen dahier zu stellen, widrigenfalls er der Refraktion für schuldig erklärt, in die gesetzliche Strafe seines Vermögens von 800 fl. verurteilt, sowie des badiſchen Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt würde.

Zugleich wird die Vermögensbeschlagnahme gegen Georg Joseph Manz verfügt.

Krautheim, den 11. Dezember 1857.
Groß. bad. Bezirksamt.

N.50. Nr. 6158. Krautheim. (Aufforderung.) Bei der am 7. d. Mts. dahier stattgehabten Aushebung der Konstriptionspflichtigen pro 1858 des diesseitigen Amtsbezirks ist der Pflichtige Jakob Müller von Neunsteinen, Loos Nr. 7, ungehorsam ausgeblieben. Derselbe wird deshalb aufgefordert, sich binnen 8 Wochen dahier zu stellen, widrigenfalls er der Refraktion für schuldig erklärt, in die gesetzliche Strafe seines Vermögens von 800 fl. verurteilt, sowie des badiſchen Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt würde.

Zugleich wird die Vermögensbeschlagnahme gegen Jakob Müller verfügt.

Krautheim, den 11. Dezember 1857.
Groß. bad. Bezirksamt.

N.51. Nr. 6159. Krautheim. (Aufforderung.) Bei der am 7. d. Mts. dahier stattgehabten Aushebung der Konstriptionspflichtigen pro 1858 des diesseitigen Amtsbezirks ist der Pflichtige Karl Wilhelm Blesch von Schwabhausen, Loos Nr. 30, ungehorsam ausgeblieben. Derselbe wird deshalb aufgefordert, sich binnen 8 Wochen dahier zu stellen, widrigenfalls er der Refraktion für schuldig erklärt, in die gesetzliche Vermögensstrafe von 800 fl. verurteilt, sowie des badiſchen Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt würde.

Zugleich wird die Vermögensbeschlagnahme gegen Karl Wilhelm Blesch verfügt.

Krautheim, den 11. Dezember 1857.
Groß. bad. Bezirksamt.

N.951. Nr. 10,437. Gerlachshausen. (Aufforderung.) Der mit L. Nr. 16 zur Konstriktion pro 1858 gehörige und zum Eintritt in den Militärdienst berufene Josef Seraphin Wöppel von Kollnau ist bei der heute dahier stattgehabten Rekrutenaushebung nicht erschienen. Derselbe wird daher aufgefordert, sich binnen 4 Wochen dahier zu stellen, widrigenfalls er als Refraktär in eine Geldstrafe von 800 fl. verurteilt, sowie des Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt, seine persönliche Bestrafung aber bis zu seinem Betreten vorbehalten würde.

Zugleich wird die Beschlagnahme seines Vermögens angeordnet.

Gerlachshausen, den 9. Dezember 1857.
Groß. bad. Bezirksamt.

Schneider.

N.133. D. A. Nr. 30,827. Pforzheim. (Aufforderung.) David Walther von Bauschlott ist ohne Staatsverlaubnis nach Amerika ausgewandert. Wir fordern ihn auf, sich binnen sechs Wochen

hierüber zu rechtfertigen, widrigenfalls er des Orts- und Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt, in die gesetzliche Vermögensstrafe und in die Kosten verurteilt würde. Zugleich wird sein Vermögen mit Beschlagnahme belegt.

Pforzheim, den 16. Dezember 1857.
Groß. bad. Oberamt.

Sch.

N.15. Nr. 13,379. Achern. (Aufforderung.) Kaver Paas von Großweier hat sich vor einigen Tagen heimlich von Hause entfernt, wabrcheinlich in der Absicht, ohne Erlaubnis nach Amerika auszuwandern. Derselbe wird hiermit aufgefordert, sich binnen 4 Wochen dahier zu stellen, widrigenfalls er des Staatsbürgerrechts verlustig erklärt, in die gesetzliche Vermögensstrafe, sowie in die veranlaßten Kosten verurteilt würde. Die Beschlagnahme seines Vermögens ist angeordnet.

Achern, den 9. Dezember 1857.
Groß. bad. Bezirksamt.

N.14. Nr. 13,460. Achern. (Erkenntnis.) Nachdem Rekrut Leopold Dunkel von Kappelrodt der diesseitigen Aufforderung vom 9. Oktober d. J., Nr. 12,008, keine Folge geleistet, so wird er hiermit des Staatsbürgerrechts verlustig erklärt, in eine Geldstrafe von 800 fl., sowie in die veranlaßten Kosten verurteilt.

Achern, den 7. Dezember 1857.
Groß. bad. Bezirksamt.

N.88. Nr. 4725. Bühl. (Erkenntnis.) Da sich Ferdinand Stoll von Neulach auf die an ihn ergangene Aufforderung nicht gestellt hat, wird derselbe nunmehr, unter Kostenverfallung, des badiſchen Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt und der gesetzliche Abzug von 3 % seines Vermögens angeordnet.

Bühl, den 14. Dezember 1857.
Groß. bad. Bezirksamt.

Stigler.

M.968. Nr. 27,613. Bruchsal. (Straferkenntnis.) Da Soldat Johann Adam Döpple von Bruchsal der diesseitigen Aufforderung vom 26. Oktober d. J., Nr. 25,407, nicht Folge geleistet hat, so wird er als Deserteur des badiſchen Staats- und des Gemeindegemeindegerechts für verlustig erklärt und, seine persönliche Bestrafung im Betretungsfalle vorbehalten, unter Verfallung in die Kosten in die gesetzliche Strafe von 1200 fl. verurteilt.

Bruchsal, den 11. Dezember 1857.
Groß. bad. Oberamt.

Leiber.

M.967. Nr. 27,591. Bruchsal. (Straferkenntnis.) Da Soldat Julius Klexer von Langenbrücken der Aufforderung vom 8. Oktober d. J., Nr. 24,384, nicht entsprochen hat, so wird derselbe als Deserteur des Staats- und Gemeindegemeindegerechts für verlustig erklärt, und vorbehaltlich seiner persönlichen Bestrafung im Betretungsfalle unter Kostenverfallung in eine Geldstrafe von 1200 fl. verurteilt.

Bruchsal, den 11. Dezember 1857.
Groß. bad. Oberamt.

Leiber.

N.115. Nr. 1696. Achern. (Urteil.) Nr. 4443. III. Cr.-Sen. In Untersuchungsachen gegen Johann Heidt und Josef Stodinger von Kappelrodt, wegen Körperverletzung und verurtheilt rächlicher Beschädigung, wird auf die gepflogene Untersuchung zu Recht erkannt:

Die Angeklagten Johann Heidt und Josef Stodinger von Kappelrodt seien der gegen Genarrn Bahr verübten Körperverletzung und zugleich der verurtheilt rächlichen Beschädigung an seiner Dienstwaffe für schuldig zu erklären, und zwar durch vierzehn Tage Dunkelarrest und einundzwanzig Tage Hungerkost, und Josef Stodinger zu einer in gleicher Weise geschärften Kreisstrafe von fünf Monaten, sowie jeder derselben — jedoch unter sammtverbindlicher Haftbarkeit für alle Kosten des Strafprozesses — in die Hälfte dieser Kosten, sowie in die Kosten des ihn betreffenden Strafvollzuges zu verurtheilen.

Achern, den 11. Dezember 1857.
Groß. bad. Oberamt.

Leiber.

Die Angeklagten Johann Heidt und Josef Stodinger von Kappelrodt seien der gegen Genarrn Bahr verübten Körperverletzung und zugleich der verurtheilt rächlichen Beschädigung an seiner Dienstwaffe für schuldig zu erklären, und zwar durch vierzehn Tage Dunkelarrest und einundzwanzig Tage Hungerkost, und Josef Stodinger zu einer in gleicher Weise geschärften Kreisstrafe von fünf Monaten, sowie jeder derselben — jedoch unter sammtverbindlicher Haftbarkeit für alle Kosten des Strafprozesses — in die Hälfte dieser Kosten, sowie in die Kosten des ihn betreffenden Strafvollzuges zu verurtheilen.

Achern, den 11. Dezember 1857.
Groß. bad. Oberamt.

Leiber.

Die Angeklagten Johann Heidt und Josef Stodinger von Kappelrodt seien der gegen Genarrn Bahr verübten Körperverletzung und zugleich der verurtheilt rächlichen Beschädigung an seiner Dienstwaffe für schuldig zu erklären, und zwar durch vierzehn Tage Dunkelarrest und einundzwanzig Tage Hungerkost, und Josef Stodinger zu einer in gleicher Weise geschärften Kreisstrafe von fünf Monaten, sowie jeder derselben — jedoch unter sammtverbindlicher Haftbarkeit für alle Kosten des Strafprozesses — in die Hälfte dieser Kosten, sowie in die Kosten des ihn betreffenden Strafvollzuges zu verurtheilen.

Achern, den 11. Dezember 1857.
Groß. bad. Oberamt.

Leiber.

Die Angeklagten Johann Heidt und Josef Stodinger von Kappelrodt seien der gegen Genarrn Bahr verübten Körperverletzung und zugleich der verurtheilt rächlichen Beschädigung an seiner Dienstwaffe für schuldig zu erklären, und zwar durch vierzehn Tage Dunkelarrest und einundzwanzig Tage Hungerkost, und Josef Stodinger zu einer in gleicher Weise geschärften Kreisstrafe von fünf Monaten, sowie jeder derselben — jedoch unter sammtverbindlicher Haftbarkeit für alle Kosten des Strafprozesses — in die Hälfte dieser Kosten, sowie in die Kosten des ihn betreffenden Strafvollzuges zu verurtheilen.

Achern, den 11. Dezember 1857.
Groß. bad. Oberamt.

Leiber.

Die Angeklagten Johann Heidt und Josef Stodinger von Kappelrodt seien der gegen Genarrn Bahr verübten Körperverletzung und zugleich der verurtheilt rächlichen Beschädigung an seiner Dienstwaffe für schuldig zu erklären, und zwar durch vierzehn Tage Dunkelarrest und einundzwanzig Tage Hungerkost, und Josef Stodinger zu einer in gleicher Weise geschärften Kreisstrafe von fünf Monaten, sowie jeder derselben — jedoch unter sammtverbindlicher Haftbarkeit für alle Kosten des Strafprozesses — in die Hälfte dieser Kosten, sowie in die Kosten des ihn betreffenden Strafvollzuges zu verurtheilen.

Achern, den 11. Dezember 1857.
Groß. bad. Oberamt.

Leiber.

Die Angeklagten Johann Heidt und Josef Stodinger von Kappelrodt seien der gegen Genarrn Bahr verübten Körperverletzung und zugleich der verurtheilt rächlichen Beschädigung an seiner Dienstwaffe für schuldig zu erklären, und zwar durch vierzehn Tage Dunkelarrest und einundzwanzig Tage Hungerkost, und Josef Stodinger zu einer in gleicher Weise geschärften Kreisstrafe von fünf Monaten, sowie jeder derselben — jedoch unter sammtverbindlicher Haftbarkeit für alle Kosten des Strafprozesses — in die Hälfte dieser Kosten, sowie in die Kosten des ihn betreffenden Strafvollzuges zu verurtheilen.

Achern, den 11. Dezember 1857.
Groß. bad. Oberamt.

Leiber.

Die Angeklagten Johann Heidt und Josef Stodinger von Kappelrodt seien der gegen Genarrn Bahr verübten Körperverletzung und zugleich der verurtheilt rächlichen Beschädigung an seiner Dienstwaffe für schuldig zu erklären, und zwar durch vierzehn Tage Dunkelarrest und einundzwanzig Tage Hungerkost, und Josef Stodinger zu einer in gleicher Weise geschärften Kreisstrafe von fünf Monaten, sowie jeder derselben — jedoch unter sammtverbindlicher Haftbarkeit für alle Kosten des Strafprozesses — in die Hälfte dieser Kosten, sowie in die Kosten des ihn betreffenden Strafvollzuges zu verurtheilen.

Achern, den 11. Dezember 1857.
Groß. bad. Oberamt.

Leiber.

Die Angeklagten Johann Heidt und Josef Stodinger von Kappelrodt seien der gegen Genarrn Bahr verübten Körperverletzung und zugleich der verurtheilt rächlichen Beschädigung an seiner Dienstwaffe für schuldig zu erklären, und zwar durch vierzehn Tage Dunkelarrest und einundzwanzig Tage Hungerkost, und Josef Stodinger zu einer in gleicher Weise geschärften Kreisstrafe von fünf Monaten, sowie jeder derselben — jedoch unter sammtverbindlicher Haftbarkeit für alle Kosten des Strafprozesses — in die Hälfte dieser Kosten, sowie in die Kosten des ihn betreffenden Strafvollzuges zu verurtheilen.

Achern, den 11. Dezember 1857.
Groß. bad. Oberamt.

Leiber.

Die Angeklagten Johann Heidt und Josef Stodinger von Kappelrodt seien der gegen Genarrn Bahr verübten Körperverletzung und zugleich der verurtheilt rächlichen Beschädigung an seiner Dienstwaffe für schuldig zu erklären, und zwar durch vierzehn Tage Dunkelarrest und einundzwanzig Tage Hungerkost, und Josef Stodinger zu einer in gleicher Weise geschärften Kreisstrafe von fünf Monaten, sowie jeder derselben — jedoch unter sammtverbindlicher Haftbarkeit für alle Kosten des Strafprozesses — in die Hälfte dieser Kosten, sowie in die Kosten des ihn betreffenden Strafvollzuges zu verurtheilen.

Achern, den 11. Dezember 1857.
Groß. bad. Oberamt.

Leiber.

Die Angeklagten Johann Heidt und Josef Stodinger von Kappelrodt seien der gegen Genarrn Bahr verübten Körperverletzung und zugleich der verurtheilt rächlichen Beschädigung an seiner Dienstwaffe für schuldig zu erklären, und zwar durch vierzehn Tage Dunkelarrest und einundzwanzig Tage Hungerkost, und Josef Stodinger zu einer in gleicher Weise geschärften Kreisstrafe von fünf Monaten, sowie jeder derselben — jedoch unter sammtverbindlicher Haftbarkeit für alle Kosten des Strafprozesses — in die Hälfte dieser Kosten, sowie in die Kosten des ihn betreffenden Strafvollzuges zu verurtheilen.

Achern, den 11. Dezember 1857.
Groß. bad. Oberamt.

Leiber.

Die Angeklagten Johann Heidt und Josef Stodinger von Kappelrodt seien der gegen Genarrn Bahr verübten Körperverletzung und zugleich der verurtheilt rächlichen Beschädigung an seiner Dienstwaffe für schuldig zu erklären, und zwar durch vierzehn Tage Dunkelarrest und einundzwanzig Tage Hungerkost, und Josef Stodinger zu einer in gleicher Weise geschärften Kreisstrafe von fünf Monaten, sowie jeder derselben — jedoch unter sammtverbindlicher Haftbarkeit für alle Kosten des Strafprozesses — in die Hälfte dieser Kosten, sowie in die Kosten des ihn betreffenden Strafvollzuges zu verurtheilen.

Achern, den 11. Dezember 1857.
Groß. bad. Oberamt.

Leiber.

Die Angeklagten Johann Heidt und Josef Stodinger von Kappelrodt seien der gegen Genarrn Bahr verübten Körperverletzung und zugleich der verurtheilt rächlichen Beschädigung an seiner Dienstwaffe für schuldig zu erklären, und zwar durch vierzehn Tage Dunkelarrest und einundzwanzig Tage Hungerkost, und Josef Stodinger zu einer in gleicher Weise geschärften Kreisstrafe von fünf Monaten, sowie jeder derselben — jedoch unter sammtverbindlicher Haftbarkeit für alle Kosten des Strafprozesses — in die Hälfte dieser Kosten, sowie in die Kosten des ihn betreffenden Strafvollzuges zu verurtheilen.

Achern, den 11. Dezember 1857.
Groß. bad. Oberamt.

Leiber.

widrigenfalls er für verschollen erklärt und dasselbe den gesetzlichen Erben ausgefolgt werden wird. Redarbischofsheim, den 28. November 1857.
Groß. bad. Bezirksamt.

Benig.

M.591. Nr. 27,508. Bruchsal. (Aufforderung.) Die Johann Baumann'schen Eheleute von Weiber, die im Jahr 1843 nach Nordamerika ausgewandert sind, haben seitdem keine Nachricht von sich gegeben. Dieselben werden aufgefordert, dies zu thun und über ihr in Weiber noch vorhandenes Vermögen zu verfügen, und zwar binnen Jahresfrist, ansonst sie für verschollen erklärt und ihr Vermögen den nächsten erbberechtigten Verwandten gegen Sicherheitsleistung in fürsorglichen Besitz übergeben werden würde.

Bruchsal, den 9. Dezember 1857.
Groß. bad. Oberamt.

Leiber.

N.54. Nr. 4552. Karlsruhe. (Aufforderung.) Die gesetzlichen Erben des verstorbenen groß. pensionirten Haupttrügelassiers Georg Pöschler dahier haben dessen Erbschaft ausgeschlagen, dessen Witwe aber hat sie angenommen und um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft nachgesucht. Etwasige Einwendungen sind binnen 21 Tagen anber geltend zu machen, indem sonst diesem Gesuch stattgegeben wird.

Karlsruhe, den 14. Dezember 1857.
Groß. bad. Stadtamts-Gericht.

Sachs.

M.824. Nr. 2160. Karlsruhe. (Aufforderung.) Die Witwe des verstorbenen Metzgermeisters und Grünbaumwirts Friedrich Nagel von Lindeheim hat, nachdem die gesetzlichen Erben auf die Verlassenschaft ihres verstorbenen Ehemannes Verzicht geleistet haben, um Einweisung in Besitz und Gewähr derselben gebeten, und wird diesem Gesuch stattgegeben werden, wenn binnen 2 Monaten darüber keine Einreden dagegen erhoben werden. Karlsruhe, den 7. Dezember 1857.
Groß. bad. Landamtsgericht.

Rebenius. vdt. Graf. N. J.

M.917. Nr. 5005. Mannheim. (Aufforderung.) Des Weibels Mathias Beyer dahier hat um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes gebeten. Etwasige Einreden sind binnen 6 Wochen vorzutragen, da sonst dem Gesuche stattgegeben werden wird.

Mannheim, den 5. Dezember 1857.
Groß. bad. Amtsgericht.

Chelius.

M.789. Nr. 2473. Säckingen. (Aufforderung.) Der groß. Pflaster hat um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft der ohne bekannte erbfähige Verwandte am 10. März 1857 verstorbenen ledigen Hedwig Bäuml von Dörschwerstadt gebeten. Etwasige näherberechtigte werden aufgefordert, binnen 6 Wochen ihre Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls obigem Gesuche stattgegeben würde.

Säckingen, den 5. Dezember 1857.
Groß. bad. Amtsgericht.

Seidenpinner.

M.805. Nr. 2473. Säckingen. (Aufforderung.) Der groß. Pflaster hat um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft der ohne bekannte erbfähige Verwandte am 10. März 1857 verstorbenen ledigen Hedwig Bäuml von Dörschwerstadt gebeten. Etwasige näherberechtigte werden aufgefordert, binnen 6 Wochen ihre Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls obigem Gesuche stattgegeben würde.

Säckingen, den 5. Dezember 1857.
Groß. bad. Amtsgericht.

Seidenpinner.

N.96. Nr. 4454. Pforzheim. (Erkenntnis.) Wird nunmehr die Witwe des Philipp Jakob Mohr von Ziersbach in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres im März 1855 verstorbenen Ehemannes eingewiesen.

Pforzheim, den 11. Dezember 1857.
Groß. bad. Amtsgericht.

Jungmanns.

M.954. Nr. 8063. Adelsheim. (Erboverladung.) Dem an unbekanntem Orten abwesenden Georg Adam Sander von Untersiefen ist auf Absterben seines Oheims Joh. Georg Hübler von Sennfeld eine Erbschaft von circa 76 fl. anfallen, zu deren Empfangnahme sich Erheiter bei der unterzeichneten Stelle

binnen 3 Monaten

um so gewisser anmelden hat, als sonst diese Erbschaft lediglich Denjenigen zugewiesen werden würde, welchen sie zukäme, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Adelsheim, den 10. Dezember 1857.
Groß. bad. Amtsrevisorat.

Meier.

N.52. Nr. 7539. Buchen. (Erboverladung.) Johann Thomas Ehemann von Göggingen ist zur Erbschaft seiner verlebten Mutter, der Michael Ehemann's Witwe, Anna Maria, geb. Pösch, von Göggingen, berufen, sein Aufenthaltsort aber unbekannt. Derselbe oder seine Rechtsnachfolger werden hiermit aufgefordert,

binnen 3 Monaten

dahier zu erscheinen und der Erbtheilung anzuwohnen, widrigenfalls die Erbschaft lediglich Denjenigen zugewiesen werden würde, welchen sie zukäme, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Buchen, den 9. Dezember 1857.
Groß. bad. Amtsrevisorat.

Derst.

M.737. Nr. 9246. Gerlachshausen. (Erboverladung.) Zur Erbschaft auf Ableben des 76 Jahre alten Wittwers und Bauers Jakob Haberfort von Hefeld sind dessen beide Söhne Johann Michael und Simon Haberfort in Amerika berufen.

Da deren gegenwärtiger Aufenthaltsort dießseits nicht bekannt ist, so werden dieselben hierdurch aufgefordert, sich

binnen 3 Monaten, a dato,

bei unterfertigter Stelle zu melden, andernfalls die Erbschaft Denjenigen zugewiesen werden würde, welchen sie zugewiesen wäre, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Gerlachshausen, den 4. Dezember 1857.
Groß. bad. Amtsrevisorat.

Sufer.

N.93. Nr. 10,496. Pforzheim. (Erboverladung.) Christoph Mall, ledig und volljährig, von Göggingen, welcher sich früher in der Schweiz aufgehalten hat, und seit zwei Jahren, unbekannt wo, abwesend ist, ist als gesetzlicher Erbe seiner ledig verstorbenen Schwester Margaretha Mall in Göggingen berufen.

Dieser wird hiermit aufgefordert, sich

binnen drei Monaten

bei der unterzeichneten Stelle zur Erbschaft zu melden, widrigenfalls diese lediglich Denen zugewiesen würde, welchen sie zukäme, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Pforzheim, den 30. November 1857.
Groß. bad. Amtsrevisorat.

Bauer.

M.964. Nr. 12,747. Freiburg. (Erboverladung.) Philippine Frey von Zarten ist zur Erbschaft an der Verlassenschaft ihres verstorbenen Vaters Johann Frey, Wittwers und Leibgebänders von Zarten, berufen, deren Aufenthaltsort aber unbekannt. Derselbe wird daher zur Erbtheilung mit Frist

binnen 3 Monaten

und dem Bedeuten vorgeladen, daß im Nichterscheinungsfalle die Erbschaft lediglich Denen zugewiesen werden würde, welchen sie zukäme, wenn die Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls gar nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Freiburg, den 10. Dezember 1857.
Groß. bad. Landamts-Revisorat.

Kohlund.

N.43. Nr. 12,796. Freiburg. (Erboverladung.) Johann Thoma von Faltensberg ist zur Erbschaft an der Verlassenschaft seines verstorbenen Bruders Andreas Thoma, ledigen Tagelöhners von Faltensberg, berufen, dessen Aufenthaltsort aber unbekannt. Derselbe wird daher zur Erbtheilung mit Frist

binnen 3 Monaten

und dem Bedeuten vorgeladen, daß im Nichterscheinungsfalle die Erbschaft lediglich Denen zugewiesen werden würde, welchen sie zukäme, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls gar nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Freiburg, den 14. Dezember 1857.
Groß. bad. Landamts-Revisorat.

Kohlund.

M.961. Nr. 10,581. Stodach. (Erboverladung.) Josef Jörg, lediger und volljähriger Müller von Episingen, dessen Aufenthaltsort hier nicht bekannt ist, wird hiermit zur Erb- und Vermögensübertragung seines am 7. Novbr. v. J. verstorbenen Vaters Nikolaus Jörg, gewesenen Bürgers, Wittwers und Landwirts zu Episingen, mit

Frist von 3 Monaten

unter dem Bedeuten hier vorgeladen, daß, wenn er innerhalb dieser Frist nicht erscheint, die Erbschaft Denjenigen zugewiesen würde, welchen sie zukäme, wenn er der Vorgeladene, zur Zeit des Erbanfalls gar nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Stodach, den 12. Dezember 1857.
Groß. bad. Amtsrevisorat.

Waldler.

N.77. Nr. 10,547. Stodach. (Erboverladung.) Zur Erb- und Vermögensübertragung des am 6. Septbr. v. J. verstorbenen Johann Kramer, gewesenen Bürgers und Landwirts zu Wabblingen, wird dessen ledige, am 5. März 1834 geborene Tochter Franziska Kramer, die vor mehreren Jahren nach Nordamerika ausgewandert und deren Aufenthaltsort hier unbekannt ist,

mit Frist von 3 Monaten

unter dem Bedeuten hier vorgeladen, daß im Nichterscheinungsfalle die Erbschaft lediglich Denen zugewiesen würde, welche sie erhalten würden, wenn sie, die Vorgeladene, zur Zeit des Erbanfalls gar nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Stodach, den 10. Dezember 1857.
Groß. bad. Amtsrevisorat.

Waldler.

M.940. Nr. 11,412. Müllheim. (Erboverladung.) Die Kinder der nach Nordamerika ausgewanderten und dort verstorbenen Marie Agathe Brunner, gewesenen Ehefrau des Friedrich Leuz von Niederölggenen, Namens Samuel, Joh. Friedrich und Amalie Leuz, sind zur Erbschaft ihrer verstorbenen Großmutter, der Joh. Georg Brunner's Witwe, Katharine Barbara, geb. Dürr, von Niederölggenen, berufen.

Da ihr gegenwärtiger Aufenthaltsort dießseits unbekannt ist, so werden dieselben hiermit aufgefordert, sich

binnen drei Monaten, von heute an,

dahier zur Empfangnahme ihres Erbtheils zu melden, widrigenfalls die Erbschaft lediglich Denen zugewiesen werden würde, welchen sie zukäme, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbanfalls gar nicht mehr am Leben gewesen wären.

Müllheim, den 12. Dezember 1857.
Groß. bad. Amtsrevisorat.

Berle.

N.44. Nr. 6372. Waldkirch. (Erboverladung.) Johannes Ueber von Heumeller, welcher vor mehreren Jahren nach Amerika ausgewandert, ist auf Ableben seines Vaters Andreas Ueber, Bürgers, Wittwers und Leibgebänders von Heumeller, zur theilweisen Erbschaft berufen.

Da sein gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, so wird derselbe hiermit aufgefordert, sich

binnen drei Monaten, von heute an,

zur Empfangnahme seines Erbtheils bei der unterzeichneten Stelle zu melden, widrigenfalls dessen Erbportion lediglich Denen zugewiesen würde, denen sie zukäme, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Waldkirch, am 14. Dezember 1857.
Groß. bad. Amtsrevisorat.

Kaiser.

M.942. Nr. 14,994. St. Blasien. (Schuldenliquidation.) Sophia, geborne Ganswein, von Strüßberg, welche sich vor einigen Jahren nach Amerika begeben und daselbst zu Detroit im Staate Michigan mit einem gewissen Friedrich Schlaagenbauß verheiratet hat, hat um nachträgliche Ertheilung der Auswanderungserlaubnis gebeten. Etwasige Gläubiger derselben haben ihre Forderungen